

Allgemeine Hinweise zur Sicherheitsleistung:

Bieter müssen damit rechnen, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Abgabe eines Gebotes eine Sicherheitsleistung verlangt, die dann sofort erbracht werden muss. Die Sicherheit ist daher zum Termin mitzubringen. Die Höhe beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Die Sicherheit ist sofort zu leisten, sie kann insbesondere erfolgen durch:

- 1. Bundesbankschecks und durch Verrechnungsschecks, die von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut ausgestellt sind.** Der Scheck darf frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. Beachten Sie unbedingt, dass der Verrechnungsscheck nicht auf Ihr eigenes Konto bezogen sein darf. Aussteller des Schecks muss ein Kreditinstitut sein. Achten Sie bitte auch auf die Vorlagefrist.
- 2. Eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstitutes.** Weitergehende Auskünfte über die Voraussetzungen an einen Scheck oder die Bürgschaft erhalten Sie über Ihre Hausbank, die Ihnen auch die Sicherheit verschafft. Sparbücher, Euro-Schecks, Wertpapiere oder sonstige Mittel sind als Sicherheit nicht zugelassen.
- 3. Vorherige Überweisung des Betrages an die zuständige Gerichtskasse.** Die entsprechende Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Nur wenn dieser Nachweis im Termin vorliegt gilt die Sicherheitsleistung als erbracht. Es wird daher empfohlen, die Sicherheitsleistung frühzeitig zu überweisen oder von einer der anderen Möglichkeiten der Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen. Überweisungen für Termine des Amtsgerichts sind ausschließlich auf das Konto der Oberjustizkasse Hamm (Konto: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 300 500 00, Nr. 1474816, IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16, BIC: WELADEDDE33) vorzunehmen.

Bei der Überweisung müssen angegeben werden:

1. das Aktenzeichen des Verfahrens,
2. das Stichwort „Sicherheit“,
3. der Name des Amtsgerichts,
4. der Tag des Versteigerungstermins,
5. evtl. Zweckbestimmung als Sicherheit, wenn Bieter und Einzahler nicht identisch sind.

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung von der Gerichtskasse zurück überwiesen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Rücküberweisung des Geldes aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes ebenfalls ca. 2 Wochen in Anspruch nimmt.